

1. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Bodenheim  
vom 22. Juli 2015

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bodenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Gebührensätze gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung vom 22.07.2015 werden durch die in der Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bodenheim beigefügte Gebührenaufstellung ersetzt.

§ 2

Weiterhin werden als Anlage 2 zur Friedhofsgebührensatzung zum Öffnen und Schließen von Grabstätten und als Anlage 3 zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bodenheim zum Erwerb von Grabschildern der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bodenheim vom 22. Juli 2015 beigefügt.

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodenheim, den 06.05.2016

Ortsgemeinde Bodenheim

Thomas Becker-Theilig  
Ortsbürgermeister

## **Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bodenheim**

### **1. Reihengräber**

Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre

**Gebühr**

1.050,00 €

### **2. Wahlgräber**

2.1. Für die Überlassung eines Wahlgrabes auf 30 Jahre

a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung (2 Grabstellen)	1.071,00 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung (4 Grabstellen)	1.757,00 €
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung (6 Grabstellen)	2.531,00 €
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung (8 Grabstellen)	3.284,00 €
e) für ein Zehnfachgrab mit Vertiefung (20 Grabstellen)	7.962,00 €
f) für ein Kinderwahlgrab ohne Vertiefung (1 Grabstelle)	778,00 €

2.2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen je Jahr

a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung	35,70 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung	58,57 €
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung	84,37 €
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung	109,47 €
e) für ein Zehnfachgrab mit Vertiefung	265,40 €
f) für ein Kinderwahlgrab ohne Vertiefung	25,93 €

Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

2.3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeit werden die Gebühren gem. Ziff. 2 erhoben.

### **3. Urnengräber, Urnenwand**

Die Überlassung von Urnengräbern verschiedener Grabarten sowie von Kammern in der Urnenwand erfolgt jeweils auf die festgesetzte Nutzungszeit. Es fallen hierfür folgende Gebühren an:

3.1 Urnenreihengräber, Nutzungszeit 15 Jahre

a) Überlassung Urnenreihengrab (Baumbestattung)	779,00 €
b) Überlassung Urnenreihengrab (Baumbestattung halbanonym)	779,00 €

3.2 Urnenwahlgräber, Nutzungszeit 20 Jahre

a) Überlassung Urnengrabstätte (Erdgrab)	462,00 €
b) Überlassung Urnengrabstätte (Rasengrab)	593,00 €
c) Überlassung Urnengrabstätte (Baumgrab)	1.039,00 €
d) Überlassung Urnengrabstätte (Urnwand)	1.355,00 €
e) Überlassung Urnengrabstätte (Erinnerungsweg)	1.355,00 €

f) Überlassung Urnengrabstätte (Kind)	462,00 €
---------------------------------------	----------

### 3.3 Verlängerung Nutzungsrecht bei Folgebestattungen der Urnenwahlgräber je Jahr

a) Überlassung Urnengrabstätte (Erdgrab)	23,10 €
b) Überlassung Urnengrabstätte (Rasengrab)	29,65 €
c) Überlassung Urnengrabstätte (Baumgrab)	51,95 €
d) Überlassung Urnengrabstätte (Urnwand)	67,75 €
e) Überlassung Urnengrabstätte (Erinnerungsweg)	67,75 €
f) Überlassung Urnengrabstätte (Kind)	23,10 €

Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

#### 4. Benutzung der Leichenhalle

a) Trauerfeier (pauschal)	200,00 €
b) Nutzung der Kühlanlage (pauschal)	124,00 €

#### 5. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen. Siehe Anlage 2.

#### 6. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Siehe Anlage 2.

#### 7. Verwaltungsgebühren

a) Ausstellung einer Graburkunde	15,00 €
b) Ausstellung Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 €
c) Weitere Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben.	

#### 8. Grabpflege

Für die Fortführung der Pflege bis zum Ende der Ruhefrist durch die Gemeinde im Sinne von § 23 der Friedhofsatzung wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 92,00 € erhoben. Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

#### 9. Kosten Gedenktafeln

Die Gedenktafeln für die Bestattungsformen Urne Erinnerungsweg, Urne Rasengrab sowie Urne Baumgrab (ohne halbanonym) werden durch gewerbliche Unternehmen erstellt und angebracht. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen. Siehe Anlage 3.

**Anlage 2 zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bodenheim zum Öffnen und Schließen von Grabstätten.**

1. Öffnen und Schließen einer Grabstätte (normale Tiefe)	725,00 €
2. Öffnen und Schließen einer Grabstätte (vertiefte Lage)	785,00 €
3. Öffnen und Schließen einer Kinder-Grabstätte (normale Tiefe)	465,00 €
4. Öffnen und Schließen einer Urnengrabstätte	175,00 €
5. Öffnen und Schließen einer Urnengrabstätte (Urnenwand und –weg)	75,00 €
6. Umbettung	(nach Aufwand, situationsabhängig)

### **Anlage 3 zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bodenheim zum Erwerb von Grabschildern**

Glasschilder	22,02 €
Lasergravur (1 Namensfeld), pro Schild	66,88 €
Lasergravur (2 Namensfelder), pro Namensfeld	50,34 €
Lasergravur (3 Namensfelder), pro Namensfeld	33,44 €
Zusätzliches Symbol (1 Feld), pro Schild	13,33 €
Zusätzliches Symbol (2 Felder), pro Feld	10,00 €
Zusätzliches Symbol (3 Felder), pro Feld	6,66 €
Zusätzlicher Text (1 Feld), pro Schild	26,66 €
Zusätzlicher Text (2 Felder), pro Feld	19,99 €
Zusätzlicher Text (3 Felder), pro Feld	13,33 €
Neues zu designendes Symbol, pro Symbol	83,06 €
Montageteile, pauschal pro Schild	10,00 €